
Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Rübenacher Straße“ Stadt Mülheim-Kärlich



Bearbeitungsstand: September 2025

Auftraggeber:

FWI Teamplan GmbH
Brohltalstraße 10
56656 Brohl-Lützing

Bearbeitung:

Dr. Felix Stark, Diplom-Biologe
Combahnstraße 50
53225 Bonn

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung, Anlass und Aufgabenstellung	3
2	Lage des Grundstücks und Wirkfaktoren	4
2.1	Lage und Gestalt des Grundstücks	4
2.2	Wirkfaktoren	6
3	Rechtlicher Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung	7
4	Ermittlung des potenziell vorkommenden Artenspektrums	8
4.1	Auswertung der vorhandenen Datenbanken	9
4.2	Potenzialeinschätzung vorgefundener Biotopstrukturen	9
4.2.1	Vogelarten.....	9
4.2.2	Säugetierarten.....	9
4.2.3	Amphibien und Reptilien	9
5	Dokumentation der Ortsbegehung	10
6	Fazit zur Ortsbegehung und worst-case-Szenario	11
6.1	Vögel.....	11
6.2	Säugetiere.....	11
6.3	Amphibien und Reptilien	11
7	Bewertung etwaiger artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände und Maßnahmen.....	12
7.1	Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	12
7.2	Fang, Verletzung und Tötung von Tieren.....	12
7.3	Erhebliche Störung von Tieren.....	13
8	Fazit.....	14
9	Literatur.....	15
10	Fotodokumentation.....	16

1 Einleitung, Anlass und Aufgabenstellung

In Mülheim-Kärlich (Landkreis Mayen-Koblenz) sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen (Ergänzungssatzung) für die bauliche Entwicklung eines privaten Grundstückes geschaffen werden.

Es handelt sich um derzeit überwiegend brachliegende Parzellen, welche von Gärten und Wohnhäusern umgeben sind. Die Lage ist in Abbildung 1 markiert.



Abbildung 1: Lage des Plangebiets (rot umrandet; verändert nach geoportal.rlp.de)

Entlang der angrenzenden Straßen liegen weitere Häuser und Gärten des Wohngebiets. Die Anbindung des Plangebiets kann über die Rübenacher Straße erfolgen.

Der Auftrag zur Erstellung bzw. Durchführung einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung erfolgte am 09.10.2024. Hierbei wird überprüft, ob im Rahmen der Verwirklichung des Vorhabens artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG eintreten könnten. Dazu wird anhand einer Ortsbegehung eine Einschätzung des Habitatpotenzials durchgeführt. Zusätzlich werden zur Verfügung stehende Daten für die Einschätzung genutzt.

Die Ortsbegehung erfolgte am 19.12.2024. Im Rahmen der Kontrolle wurden Untersuchungen durchgeführt und geprüft, ob ein Potenzial für Vogelbrutstätten, Fledermausquartiere oder ein Vorkommen anderer europarechtlich geschützter Tierarten besteht.

2 Lage des Grundstücks und Wirkfaktoren

2.1 Lage und Gestalt des Grundstücks

Das Plangebiet mit einer Gesamtfläche von etwa 1.350 m² befindet sich am südlichen Siedlungsrand von Mülheim-Kärlich. Es besteht aus den Flurstücken 782/6, 821/1 und 823/1 tlw. Über das Grundstück 782/6 kann die Anbindung an die Rübenacher Straße erfolgen.

Im November 2024 wurde die Vegetation auf dem planungsrelevanten Grundstück vollständig abgemulcht. Der Ausgangszustand kann anhand von Fotos und Luftbilddauswertung nachvollzogen werden.

Ausgangszustand für den größten Teil des Plangebiets sind Brachflächen, welche sich im Bereich früherer Gärten auf den Flurstücken 782/6 und 821/1 eingestellt hatten, siehe Abb. 2.

In den Brachflächen hatte sich eine geschlossene Vegetationsdecke aus Altgras-/ Hochstaudenfluren eingestellt. Es war ansetzende Verbuschung aus vorwiegend Brombeeren zu verzeichnen.

Im rückwärtigen Flurstück 821/1 waren einige Einzelsträucher eingestreut. Im Randbereich des Flurstücks 782/6 ist ein einzeln stehender Haselstrauch noch vorhanden.

Ausgangszustand für den südwestlichen Teil des Plangebiets (Parzelle 823/1 teilweise) ist eine Teilfläche eines streifenartigen Obstgartens. Auf dem bereits freigestellten Teil des Flurstücks 823/1 befanden sich dabei drei kleinkronige Obstbäume auf einer Rasenfläche.

Die planungsrelevante Fläche ist auf allen Seiten von Gärten der Wohnbebauung umgeben. Im Südwesten grenzen auch Schrebergarten-ähnliche Bereiche und Obstbäume an (siehe auch Foto-Dokumentation in Kap. 9).

Für das Flurstück 782/6 liegt bereits eine Baugenehmigung vor.



Abbildung 2: Ursprünglicher Zustand des Plangebiets auf Flurstück 821/1



Abbildung 3: Ausgangszustand auf Flurstück 782/6

Naturräumlich gesehen befindet sich das Gebiet im Randbereich der „Andernach-Koblenzer Terrassenhügel“.

Das FFH-Gebiet „Mittelrhein“ (FFH-7000-023) befindet sich etwa 3 Kilometer nördlich. Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet „Engerser Feld“ (VSG-7000-009) ist ebenfalls etwa 3 Kilometer nördlich entfernt.

Das Naturschutzgebiet „Urmitzer Werth“ (NSG-7100-077) liegt ebenso wie das FFH-Gebiet und das NSG ca. 3 Kilometer nördlich.

Das Landschaftsschutzgebiet „Kettiger Bachtal“ (LSG-7137-018) liegt etwa 2,7 Kilometer westlich.

Die im LANIS eingetragenen Artennachweise in der tangierten Gitterkachel 3925582 sind für das Plangebiet auszuschließen.

Der örtliche Zustand zum Begehungszeitpunkt gleicht dem eines Ackers, siehe Bilder im Anhang

Von räumlich-funktionalen Wechselbeziehungen ist derzeit nicht auszugehen. Auswirkungen auf die oben genannten FFH- und Vogelschutzgebiete sind durch die vorliegende Planung Stand jetzt nicht zu erwarten.

2.2 Wirkfaktoren

Im Rahmen der Realisierung des Vorhabens müssen eine Baustelle errichtet sowie Erdaushubarbeiten durchgeführt werden. Eine Freistellung der Vegetationsstrukturen ist bereits erfolgt.

Vorgesehen ist eine bauliche Nutzung wie in Abb. 4 dargestellt.

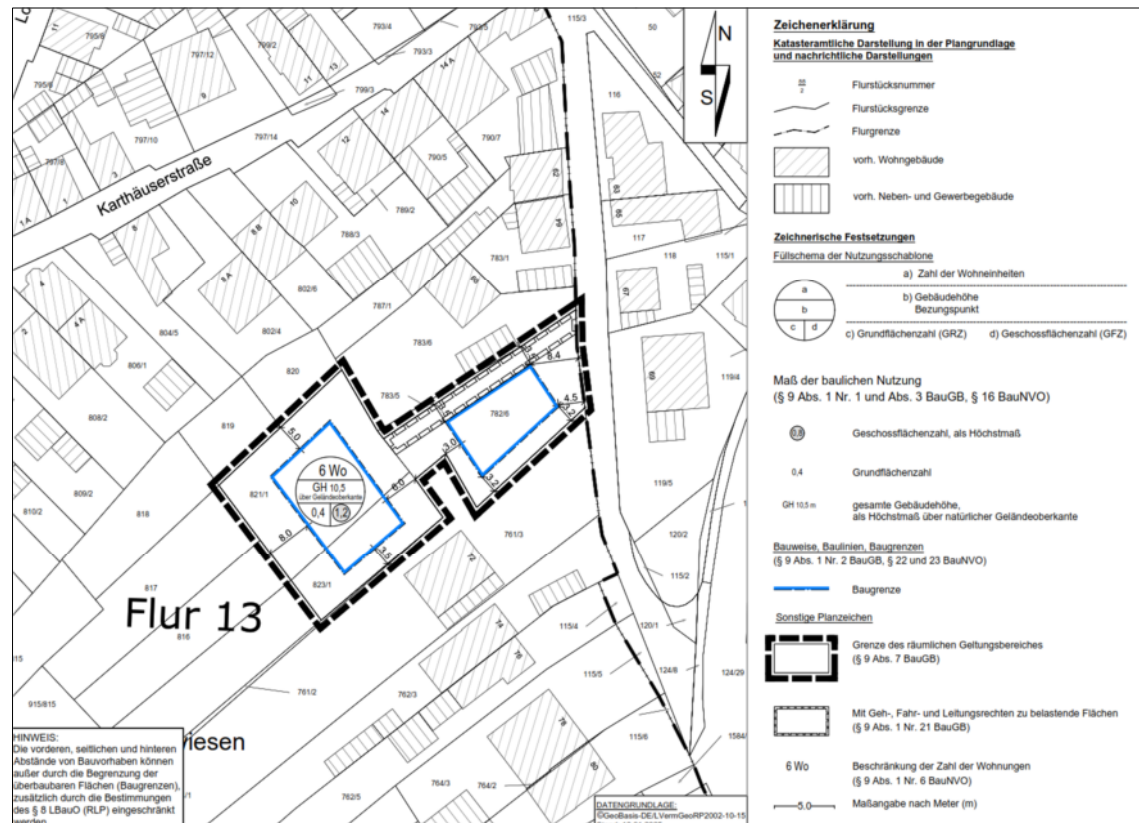


Abbildung 4: Entwurf der Planzeichnung (Quelle: FWI Teampplan GmbH)

Prinzipiell können sich bei Umsetzung des Projektes folgende bau-, anlage- und nutzungsbedingte Wirkungen ergeben:

In der Phase der Baustelleneinrichtung können baubedingt akustische und optische Störungen auftreten, die Tiere auf dem Gelände und in unmittelbarer Umgebung beeinträchtigen können. Ebenso können in diesem Zusammenhang theoretisch Tiere auf der Baustelle getötet werden oder Lebensräume von Vögeln oder Fledermäusen zerstört werden. Eine genauere Betrachtung erfolgt in den Kapiteln 4 bis 6.

Anlagebedingt kann es theoretisch zu einem Verlust von Brut- und Nahrungshabitaten von Vögeln sowie von Nahrungshabitaten anderer europarechtlich geschützter Arten führen. Eine genauere Betrachtung erfolgt in den Kapiteln 4-6.

Nutzungsbedingte Erhöhungen der Störfwirkungen gegenüber dem vorherigen Zustand werden durch die geplante Wohnnutzung mit bis zu 6 Wohneinheiten nicht in einem relevanten Maß erwartet.

3 Rechtlicher Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung

Nach den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten, besonders geschützte Tiere und Pflanzen zu töten, zu verletzen, bzw. ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Darüber hinaus ist es verboten, streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten erheblich zu stören. Verschlechtert sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art durch eine Störung, so wird diese als erheblich angesehen.

Ein artenschutzrechtlicher Verstoß liegt nicht vor, wenn der Eingriff nach § 15 BNatSchG zulässig ist und in Bezug auf die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die „europäischen Vogelarten“ die ökologischen Funktionen der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden (Freistellung von den Verboten).

Soweit erforderlich, können dazu vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Ausnahmen von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG können bei einer Betroffenheit von „FFH-Anhang-IV-Arten“ und „europäischen Vogelarten“ nach § 45 Abs. 7 BNatSchG gewährt werden, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen, zumutbare Alternativen fehlen und der Erhaltungszustand der Populationen einer Art sich nicht verschlechtert.

Es ergeben sich bis zu drei Prüfungsschritte:

Stufe 1:

Sind „planungsrelevante Arten“ betroffen und werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt? Wenn artenschutzrechtliche Konflikte zu erwarten sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe 2 erforderlich.

Stufe 2:

Die Stufe 2 wird notwendig, wenn sich aus Bearbeitungsstufe 1 artenschutzrechtliche Konflikte ergeben. Dann wird in einer Art-für-Art-Analyse ermittelt, welche Arten durch die Wirkfaktoren betroffen sind, und welche Beeinträchtigungen zu erwarten sind (Wirkprognose).

Artenschutzrechtliche Verbote können ggf. durch Vermeidungsmaßnahmen abgewendet werden. Als solche können Maßnahmen gesehen werden, die die ökologische Funktion von Lebensstätten erhalten bzw. den Erhaltungszustand einer lokalen Population sichern. Als Möglichkeiten zur Vermeidung gelten Bauzeitbeschränkungen, eine Optimierung des Plans bzw. der Ausgestaltung des Vorhabens, sowie die Durchführung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen).

Abschließend erfolgt eine Prognose der Verbotstatbestände. In diese werden Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen einbezogen. Ist dennoch davon auszugehen, dass eines der vier Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1. BNatSchG ausgelöst wird, muss ein Ausnahmeverfahren (Stufe III) eingeleitet werden.

Stufe 3:

Ein Ausnahmeverfahren von den Verboten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann genehmigt werden, wenn folgende Ausnahmeveraussetzungen erfüllt sind: zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, keine zumutbare Alternative, Erhaltungszustand der Populationen verändert sich nicht.

4 Ermittlung des potenziell vorkommenden Artenspektrums

Zur Ermittlung der im Vorhabenbereich potenziell vorkommenden europarechtlich geschützten Arten wurde eine Ortsbesichtigung zur Abklärung der aktuell vorhandenen Habitatausstattung durchgeführt sowie Daten folgender Quellen des amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutzes ausgewertet:

- LANIS (geodaten.natenschutz.rlp.de)
- geoportal.rlp.de
- Stiftung für Natur und Umwelt im Landkreis Mayen-Koblenz (Jörg Hilgers)
- NABU Osteifel
- BUND Kreisgruppe Mayen-Koblenz

Derzeit liegen keine Informationen über streng geschützte oder potenziell gefährdete Arten im Untersuchungsraum vor.

Bei den bestehenden Daten handelt es sich um Hinweise über Vorkommen im Betrachtungsraum, es kann jedoch nicht davon ausgegangen werden, dass diese vollständig sind. Es ist vielmehr anzunehmen, dass alle geschützten Arten vorkommen könnten. Aus diesem Grund wird eine Ortsbesichtigung als notwendig erachtet.

Da nicht alle Arten direkt oder indirekt zum Begehungszeitraum erfasst werden können, wurde zur Einschätzung des gebietsspezifischen Artenvorkommens zusätzlich eine Potenzialeinschätzung basierend auf Aufnahme der während der Ortsbegehung vorgefundenen Biotopstrukturen durchgeführt.

Außerdem wurde das Lebensraumpotenzial des ursprünglich vorhandenen Vegetationsbestands beurteilt.

Als Ergebnis kann festgehalten werden, dass auf dem Plangebiet selbst derzeit keine als Brutstätten nutzbaren Strukturen vorhanden sind. Das Gleiche gilt auch für Fledermäuse oder andere europäisch geschützte Arten. Auch als Nahrungshabitat ist die ackerartige Fläche derzeit kaum nutzbar.

Die ursprünglich vorhandenen Vegetationsstrukturen wurden außerhalb der Vogelschutzzeit komplett entfernt. Hier könnten einzelne Vogelbrutstätten (Zaunkönig, Kohlmeise) vorhanden gewesen sein und eine Nutzung als Nahrungshabitat von Vögeln vorgelegen haben.

4.1 Auswertung der vorhandenen Datenbanken

Zur Ermittlung des Spektrums möglicherweise im Vorhabenbereich vorkommender streng geschützter bzw. gefährdeter Arten wurde das Informationssystem des LANIS sowie die weiteren unter Kap. 4 angegebenen Quellen genutzt. Entsprechende Eintragungen bzw. Informationen sind für das Plangebiet nicht vorhanden. Schutzgebiete nationaler und internationaler Art gibt es nur im weiteren Umfeld (vgl. 2.1).

4.2 Potenzialeinschätzung vorgefundener Biotopstrukturen

4.2.1 Vogelarten

Ein Vorkommen streng geschützter bzw. lokal gefährdeter Vogelarten ist derzeit nicht bekannt.

Die Habitatstrukturen wiesen ursprünglich eine gewisse Eignung für ubiquitäre Vogelarten auf bzw. diese Eignung ist im Sinne eines worst-case-Szenarios nicht auszuschließen. Auch als (nicht-essenzielles) Nahrungshabitat hatte die Fläche ein gewisses Potenzial. Zu den Arten (pot. Brutvögel) gehören:

- Amsel (*Turdus merula*)
- Heckenbraunelle (*Prunella modularis*)
- Kohlmeise (*Parus major*)
- Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*)

Derzeitig ist eine Nutzung als Brutstätte oder als essenzielles Nahrungshabitat auszuschließen.

4.2.2 Säugetierarten

Ein Vorkommen streng geschützter bzw. gefährdeter Säugetierarten ist derzeit nicht bekannt. Die Planfläche selbst wird so eingeschätzt, dass entsprechende Vorkommen auch im ursprünglichen Zustand nicht erwartet werden. Für das Umfeld wird die Situation so eingeschätzt, dass eine Beeinträchtigung möglicher Arten nur für die Bauphase/Aufstellphase besteht. Dies gilt z.B. für möglicherweise im Umfeld vorhandene Gartenschläfer (nicht streng geschützt). Eine Beeinträchtigung von Fledermausquartieren sowie Jagdhabitaten oder Flugrouten wird ausgeschlossen.

4.2.3 Amphibien und Reptilien

Amphibien und Reptilien sind auf dem Plangebiet aufgrund fehlender Habitatstrukturen von vorneherein auszuschließen.

5 Dokumentation der Ortsbegehung

Zur Einschätzung des ökologischen Potenzials des Plangebiets und Überprüfung hinsichtlich planungsrelevanter Arten erfolgte eine Ortsbegehung. Während dieser werden standardmäßig die vorhandenen Strukturen, die als Quartier für Fledermäuse und Vögel dienen könnten, untersucht. Ferner wird auf vorhandene Arten und indirekte Anzeichen darauf (Haare, Federn, Totfunde, Nahrungsreste, Gewölle, Kot etc.) geachtet. Das Plangebiet und das Umfeld wurden über längere Zeit mit Hilfe eines Fernglases beobachtet. Auch Lebensraumpotenziale anderer planungsrelevanter Arten wurden berücksichtigt. Zum Einsatz kamen ein Fernglas und eine Kamera zur Dokumentation.

Hinweise auf eine derzeitige oder erfolgte Nutzung durch streng geschützte Arten oder Arten der Roten Liste/Vorwarnliste ergaben sich für das Vorhabengebiet nicht.

Die angrenzenden Strukturen sowie das weitere Umfeld wurde bei der Begehung ebenfalls in die Beobachtung mit einbezogen. Hier wurden folgende Arten aufgenommen:

- Blaumeise (*Cyanistes caeruleus*)
- Buchfink (*Fringilla coelebs*)
- Elster (*Pica pica*)
- Kohlmeise (*Parus major*)
- Ringeltaube (*Columba palumbus*)
- Schwanzmeise (*Aegithalos caudatus*)
- Straßentaube (*Columba livia f. domestica*)
- Türkentaube (*Streptopelia decaocto*)
- Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*)

6 Fazit zur Ortsbegehung und worst-case-Szenario

6.1 Vögel

Um baubedingte Tötungen durch eine Zerstörung besetzter Brutstätten zu verhindern, muss eine Entfernung von Grünstrukturen generell außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit (außerhalb der Zeit vom 01. März bis 30. September) erfolgen.

Eine entsprechende Entfernung hat auf dem Plangebiet bereits vor der Ortsbegehung am 19.12.2024 stattgefunden, weshalb sich die Einschätzung der Habitatstrukturen auf vorhandene Bilder/Luftbilder stützt und auf dieser Basis ein worst-case-Szenario ableitet.

Im worst case-Szenario wird die Planfläche ausschließlich von verschiedenen ubiquitären Vogelarten genutzt (vgl. Kap. 5).

6.2 Säugetiere

Streng geschützte Säugetierarten kommen bei derzeitigem Zustand und kamen bei dem ursprünglichen Zustand des Plangebiets auch im worst- case-Szenario nicht vor.

6.3 Amphibien und Reptilien

Amphibien und Reptilien sind auf dem Plangebiet auszuschließen.

7 Bewertung etwaiger artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände und Maßnahmen

7.1 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Die aktuell vorhandene Habitatausstattung wurde im Hinblick auf vorkommende Fortpflanzungs- und Ruhestätten untersucht. Zudem wurde auf direkte und indirekte Anzeichen geschützter Vogelarten und weiterer Arten (lebende und tote Tiere, Nester, Federn, Kot, Gewölle etc.) geachtet. Berücksichtigt wurden auch Luftbilder und Fotos des ursprünglichen Zustands.

Als Ergebnis kann festgehalten werden, dass die auf dem Plangebiet vorhandenen Strukturen in ihrer jetzigen Ausprägung nicht für Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln oder sonstige europäisch geschützten Arten geeignet sind. Eine Zerstörung von Lebensstätten europäisch geschützter Arten kann aktuell ausgeschlossen werden.

Im Zuge der bereits erfolgten Freistellungsmaßnahmen wurden ca. 1.130 m² Brachfläche sowie 2 kleinkronige Obstbäume einschl. einer rd. 250 m² großen Rasenfläche beseitigt.

Im ursprünglichen Zustand konnten einzelne Brutstätten ubiquitärer Vogelarten im Plangebiet nicht völlig ausgeschlossen werden. Da die Freistellung bzw. das Mulchen im November erfolgte, ist dabei eine Zerstörung aktuell genutzter Brutstätten auszuschließen.

Die Situation wird so eingeschätzt, dass keine essenziellen Habitatstrukturen entfernt wurden, weil Ausweichmöglichkeiten für die potenziell betroffenen ubiquitären Arten im Umfeld vorhanden sind.

Dennoch verpflichtet sich der Vorhabenträger vorsorglich zur Umsetzung folgender Maßnahme zur Verbesserung des Habitangebots:

- Anlage einer zweireihigen Hecke mit einer Gesamtfläche von etwa 30 m² im südwestlichen Teil von Flurstück 823/1. Die Abmessungen sollen etwa 3 x 10 Meter betragen. Die Hecke kann in einer bestehenden Lücke zwischen den Obstbäumen positioniert werden. Zu verwenden sind mindestens zwei verschiedene der drei folgenden Arten: Hundsrose (*Rosa canina*), Eingriffeliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*) oder Gewöhnliche Schlehe (*Prunus spinosa*).

Eine Beeinflussung und mögliche Aufgabe von Brutstandorten durch anlagebedingte, nutzungsbedingte oder auch baubedingte Wirkfaktoren ist nicht zu erwarten.

Es wird somit davon ausgegangen, dass durch die bereits erfolgte Beseitigung der Vegetationsbestands keine Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG eingetreten sind.

7.2 Fang, Verletzung und Tötung von Tieren

Bei Berücksichtigung der Brut- und Aufzuchtzeit ist aufgrund der entsprechenden Mobilität der adulten bzw. flüggen Vögel eine Verletzung oder Tötung von Individuen der Vogelfauna auszuschließen. Die Entfernung von Büschen und Bäumen muss generell außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit (außerhalb der Zeit vom 01. März bis 30. September) erfolgen.

Die Fläche ist allerdings schon von Vegetation freigestellt.

Da die bereits erfolgten Freistellungsarbeiten im November 2024 durchgeführt wurden, kann davon ausgegangen werden, dass dabei keine Tötungen oder Verletzungen von Vögeln oder sonstigen europarechtlich geschützten Tierindividuen erfolgten.

Bezogen auf den derzeitigen örtlichen Zustand, können Tötungen oder Verletzungen ausgeschlossen werden, da die Fläche vegetationsfrei ist. Sollte bis zum Beginn der Bauarbeiten eine Wiederbegrünung durch Gehölzsukzession eintreten, können Tötungen abgewendet werden, sofern die etwaige erneute Gehölzbeseitigung wiederum außerhalb der Zeit vom 01. März bis 30. September erfolgt.

7.3 Erhebliche Störung von Tieren

Anlage- und nutzungsbedingt relevante Erhöhungen der Störwirkung durch Licht, Lärm oder erhöhte Frequentierung sind durch die geplante wohnbauliche Nutzung aus jetziger Sicht nicht zu erwarten. Während der Bauphase ist von einer Erhöhung akustischer und optischer Störreize auszugehen.

Die entstehenden Störreize werden für die im Umfeld vorhandenen Vogelarten so eingeschätzt, dass diese keine Aufgabe von Revieren oder Brutplätzen bedingen.

Eine erhebliche Störung europarechtlich geschützter Arten bzw. eine Verschlechterung des Zustands lokaler Populationen ist nicht zu erwarten.

8 Fazit

Die vorliegende Artenschutzrechtliche Stellungnahme befasst sich mit der gesetzlichen Verpflichtung der Prüfung des Artenschutzes gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Hierbei wird eine fachgutachterliche Beurteilung vorgenommen, ob bei dem Vorhaben artenschutzrechtlich relevante Tier- und Pflanzenarten betroffen sind.

Sie basiert auf einer Ortsbegehung mit Suche nach Spuren und sonstigen Hinweisen sowie Erkenntnissen aus verfügbaren Daten zu europäisch geschützten Arten. Außerdem wurde das Lebensraumpotenzial des ursprünglich vorhandenen Vegetationsbestands beurteilt.

Insgesamt betrachtet ist eine sachgerechte Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange aufgrund des Erkenntnisstandes aus der Begutachtung sowie der Datenlage möglich.

Es wurde keine streng geschützten oder lokal seltene Arten auf dem Grundstück oder im Umfeld aufgenommen. Auch liegen derzeit keine Daten zu einer entsprechenden Nutzung vor.

Eine Untersuchung des Habitatpotenzials unter Hinzunahme von Fotos/ Luftbildern kommt zu dem Schluss, dass im worst-case-Szenario ubiquitäre Vogelarten auf der Fläche vorkommen. Weiterhin könnten Vogelarten des Umfelds die Fläche als Nahrungshabitat nutzen, wobei es sich nicht um ein essenzielles Habitat handelt.

Eine Nutzung durch Fledermäuse, Amphibien und Reptilien kann ausgeschlossen werden.

Die bereits erfolgten Freistellungsmaßnahmen erfolgten außerhalb der Vogelbrutzeit.

Insgesamt wird konstatiert, dass im Zuge der Realisierung der Planung keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände eintreten und auch durch die bereits erfolgte Beseitigung des Vegetationsbestands im Plangebiet keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände eingetreten sind.

Vorsorglich soll zur Verbesserung des Habitangebots folgende Maßnahme umgesetzt werden:

- Anlage einer zweireihigen Hecke aus heimischen Sträuchern mit einer Gesamtfläche von etwa 30 m² im südwestlichen Teil von Flurstück 823/1.

Sollte bis zum Beginn der Bauarbeiten eine Wiederbegrünung durch Gehölzsukzession eintreten, muss die etwaige erneute Gehölzbeseitigung außerhalb der Zeit vom 01. März bis 30. September erfolgen.

9 Literatur

EU (2003): Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der EU (92/43/EWG) und Vogelschutzrichtlinie (79/409/ EWG), <http://europa.eu.int/en/comm/dg11/news/natura/>.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ: ffh-vp-info.de

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG: Leistungsbeschreibung für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutz.

KIEL, E.-F. (Stand 16.10.2017): Ablauf und Inhalte einer Artenschutzprüfung (ASP). Vortrag MULNV, Referat III - 4 Biodiversitätsstrategie, Artenschutz, Natura 2000, Klimaschutz und Naturschutz, Vertragsnaturschutz (Hrsg.).

MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, ERNÄHRUNG, WEINBAU UND FORSTEN: Rote Liste Brutvögel

SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2008) [NATIONALES GREMIUM ROTE LISTE VÖGEL]: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. – 4. Fassung, 30. November 2007. Berichte zum Vogelschutz 44.

Internet-Datenquellen:

<https://geodaten.naturschutz.rlp.de>

<https://geoportal.rlp.de>

10 Fotodokumentation



Blick auf das Plangebiet von Süden Richtung Norden



Blick auf das Plangebiet von Osten Richtung Westen



Blick auf das Plangebiet von Südosten Richtung Nordwesten



Blick auf das Plangebiet von Südwesten Richtung Nordosten



Südwestlich angrenzende Schrebergärten



Flurstück 823/1, Blick Richtung Südwesten